

Das Eherecht

auf Grund des Codex jur. can.¹⁾

Von Prof. Dr. Johann Haring in Graz.

Der Codex juris canonici behandelt das Eherecht in can. 1012 bis 1143. Der Eheprozeß kommt im Prozeßrecht (can. 1960—1992) zur Darstellung. Das materielle Eherecht selbst wird derart behandelt, daß zuerst Begriff und Zweck der Ehe, dann die Lehre vom Verlöbniß erörtert werden. Can. 1019—1034 handeln von den Rechtsakten, die dem Eheabschluß vorausgehen (Feststellung der Vorbedingungen, Aufgebot), can. 1035—1057 über die Hindernisse im allgemeinen und über die Dispensation von denselben, can. 1058 bis 1066 von den verbietenden, can. 1067—1080 von dirimierenden Ehehindernissen; can. 1081—1093 über den Ehekonsens, can. 1094 bis 1103 über die Eheschließungsform, can. 1104—1107 über die Gewissensehe, can. 1108—1109 über Zeit und Ort des Eheabschlusses, can. 1110—1117 über die Wirkungen der Ehe, can. 1118—1127 über Trennung des Ehebandes, can. 1128—1132 über Scheidung von Tisch und Bett, can. 1133—1141 über Konvalidation und *sanatio in radice*, can. 1142—1143 über Wiederverheiratung.

Bemerkenswert ist schon die Systematik. Die meisten Kanonisten pflegten die Lehre vom Eheprozeß unmittelbar an das materielle Eherecht anzuschließen. Anders der Kodex. Die sogenannten Hindernisse *vis et metus*, *error*, *conditio servilis*, wurden beinahe regelmäßig den Hindernissen einverleibt und mit denselben behandelt. Der Kodex erörtert sie beim Konsens. Es zeigt sich hier der Einfluß des jetzigen Staatssekretärs Kardinals Gasparri, der in seinem *Tractatus canonicus de Matrimonio* bereits diese Einteilung befolgte.²⁾

Ueber Wesen und Zweck der Ehe können selbstverständlich vom neuen Kodex keine neuen Grundsätze aufgestellt werden. Hervorgehoben wird der Sakramentscharakter der christlichen Ehe, die Untrennbarkeit von Vertrag und Sakrament. Der Ausdruck *matrimonium legitimum* wird als technischer Ausdruck für die gültige Ehe Ungetaufter festgelegt (can. 1015, § 3). Die alte Streitfrage über die Berechtigung des Staates hinsichtlich der christlichen Ehe wird im Sinne der bisherigen Lehre dahin entschieden, daß der Staat bloß über die *effectus mere civiles* gesetzliche Verfügungen treffen darf (can. 1016).

Verlöbniße. Als Form des Verlöbnisses bleibt die im Dekret *Ne temere* vorgeschriebene. Die Nachtragsverordnung C. C. vom

¹⁾ Die Redaktion der Quartalschrift gedenkt die wichtigsten Partien des neuen kirchlichen Rechtsbuches bearbeiten zu lassen. Der Anfang wird mit dem für die Praxis wichtigen Eherecht gemacht. Dem praktischen Zweck entsprechend sollen besonders die Neuerungen hervorgehoben werden.

²⁾ Auch v. Scherer hatte in seinem Handbuch des Kirchenrechtes II, 1898, diese Einteilung angenommen und wurde deshalb von manchen Rezensenten getadelt.

27. Juli 1908, ad I et II, womit die Datierung der Verlöbniisurkunde zu einem wesentlichen Erfordernis der Gültigkeit gemacht wurde, fand im Kodex keine Verwertung. Formlose Verlöbniisse sind pro utroque foro, also auch für den Gewissensbereich ungültig. Aber auch aus einem gültigen Verlöbniis kann nicht mehr auf Abschluß der Ehe geklagt, höchstens ein Schadenersatzanspruch erhoben werden. Es ist damit die Konformität des kanonischen Rechtes mit dem staatlichen Recht (Oesterr. a. b. G., § 45 f., Deutsches b. G.-B., § 1298 f.) hergestellt. Da aus den Sponsalien auch kein Ehehindernis mit verwandten Personen des anderen Teiles hervorgeht, so verlieren dieselben ihre einstige Bedeutung. Schon seit Erlass des Dekretes *Ne temere* gab es praktisch sozusagen keine gültigen Sponsalien mehr, da das Volk an die neue Form sich nicht hielt. Nunmehr verlieren auch die gültigen Verlöbniisse ihren theoretischen und praktischen Wert. Der Lehrer des kanonischen Rechtes kann die weit-schweifige Theorie über Auflösung der Sponsalien und Rücktrittsrecht eines Teiles beiseite lassen, der Pfarrer braucht beim Examen nicht mehr so ängstlich nach anderweitigen Verlöbniissen zu forschen. Der Einspruch gegen eine geplante Ehe auf Grund eines anderen Sponsals kann die Ehe nicht hindern. Einen Beweis dafür, daß die Bedeutung der Sponsalien gesunken ist, liefert auch die Tatsache, daß der Kodex es unterließ, festzustellen, welche Personen fähig sind ein Verlöbniis abzuschließen.¹⁾ Aus allgemeinen Erwägungen dürfte hier wohl der bisherige Rechtszustand verbleiben, d. h. die Fähigkeit Personen zuerkannt werden, welche das nötige Verständnis der Handlung besitzen und fähig sind, in gültiger und erlaubter Weise eine Ehe zu schließen. Can. 1018 bringt den Pfarrern die Pflicht in Erinnerung, die Gläubigen bei gegebener Gelegenheit in kluger Weise (*prudenter*) über Ehe und Ehehindernisse zu belehren.

Brautexamen. Die Erhebungen vor Eheabschluß bezwecken die Feststellung, daß der vorgehabten Ehe kein Hindernis entgegenstehe, beziehungsweise etwa vorhandene behoben werden. Ausdrücklich überläßt can. 1020, § 3, dem Ordinarius die Aufstellung von *Normae peculiares*. Es bleiben demnach die Diözesanvorschriften über das Brautexamen (Informativexamen) in Kraft.

Aufgebot. Wie einst das Tridentinum (24, de ref. mat., cap. 1), bestimmt jetzt can. 1023, daß das Aufgebot vom „*parochus proprius*“ vorzunehmen sei. *Parochus proprius* ist der Pfarrer des Domizils, bezw. Quasidomizils, bezw. (für den Vagus) des Aufenthaltsortes. Da das Wohnen, bezw. der Aufenthalt an diesen Orten vielleicht erst kurze Zeit gedauert hat, so wird mit einem derartigen Aufgebot der eigentliche Zweck nicht, schon gar nicht im Zeitalter

¹⁾ Im Gegensatz zu *Ne temere* XI, § 1, unterließ der Kodex es auch zu bestimmen, welche Personen dem kirchlichen Sponsalienrechte unterworfen sind (die *baptizati* überhaupt oder bloß in *ecclesia catholica baptizati*?).

der Freizügigkeit, erreicht. Partikuläre Vorschriften (vgl. „Anweisung für die geistlichen Gerichte“, § 60 ff.) suchten diesem Mangel abzu-
zuhelfen. Auffallend ist nun die Bestimmung des can. 1023, § 2: Wenn ein Brautteil nach erlangter Geschlechtsreife an einem anderen Orte sich sechs Monate aufgehalten hat, ist der Fall dem Bischof vorzulegen, der nach Ermessen das Aufgebot auch an anderen Orten oder anderweitige Nachforschungen über den ledigen Stand (*status liber*) anordnen soll. Die Durchführung dieser Bestimmung wird wahrscheinlich in der Weise erfolgen, daß der Bischof ein für allemal verfügt, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, bezw. es wird die bisherige Übung beibehalten. Die Ratserholung in jedem Einzelfalle wäre in großen Diözesen mit fluktuierender Bevölkerung eine große und außerdem meist zwecklose Belastung der pfarrlichen und bischöflichen Kanzlei.

Wie das Tridentinum, legt nun auch can. 1024 auf das Aufgebot an drei aufeinander folgenden Sonn- und gebotenen Feiertagen Gewicht. Doch ist die Gültigkeit des Aufgebots davon nicht abhängig. Durch die Formulierung *festis de praecepto* ist die Frage, ob das Aufgebot auch an den abgeschafften Feiertagen stattfinden könne, entschieden. Zum tridentinischen Ausdruck *inter missarum solemnia* tritt die Alternative *aut inter divina officia, ad quae populus frequens accedat*. Es kann demnach das Aufgebot auch beim gutbesuchten Nachmittagsgottesdienst stattfinden. Eine praktische Maßregel enthält can. 1025. Es kann nämlich der Ordinarius an Stelle des Aufgebotes beim Gottesdienst die Verkündigung der geplanten Ehe durch Anschlag an den Kirchthüren durch wenigstens acht Tage, so daß in diesen Zeitraum zwei gebotene Feiertage fallen, vornehmen lassen. Es ist dies die Ausdehnung eines modifizierten Pariser Indultes vom 28. März 1908 auf die Gesamtkirche. Bei dem Umstande, daß besonders in Städten mit mehrfacher Gottesdienstgelegenheit nur ein kleiner Prozentsatz dem Gottesdienst, bei welchem die Verkündigung stattfindet, beiwohnt, ist diese Verfügung im Interesse der Sache sehr zu begrüßen. Can. 1027 spricht von der Pflicht der Gläubigen, Hindernisse, die ihnen gegen eine geplante Ehe bekannt sind, zur Anzeige zu bringen. Daß Personen, die eine Mitteilung nur unter Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses machen könnten, ausgenommen sind (vgl. Gasparri, *Tract. de matr.*, I³ 137 ff.), ist nicht ausdrücklich gesagt, wahrscheinlich, weil dies als selbstverständlich erachtet wird. — Einen Bruch mit der bisherigen Praxis bedeutet can. 1028. Der Ordinarius kann nämlich nicht bloß vom notwendigen Aufgebot in seiner eigenen, sondern auch in der fremden Diözese dispensieren. Sind mehrere Ordinarien zuständig, so steht das Recht dem Bischof des Eheabschlusses, und wenn die Ehe außerhalb der Diözese eines Ordinarius proprius geschlossen wird, jedem Ordinarius proprius zu. Der Grund dieser Verfügung dürfte wohl der sein, daß der Mangel des Aufgebotes kein

Hindernis im strengen Sinne des Wortes ist. Das Aufgebot verfolgt lediglich den Zweck, die der Ehe entgegenstehenden Hindernisse aufzudecken. Da nach can. 1023, § 2, der Ordinarius zu erwägen hat, ob Personen, die nach erlangter Pubertät sechs Monate auswärts gewohnt haben, anderwärts auch aufgeboten werden sollen, muß ihm auch das Recht zustehen, nach Ermessen vom auswärtigen Aufgebot abzuweichen, d. h. davon zu dispensieren. Die Verordnung (can. 1030), daß die Trauung erst stattfinden darf, wenn alle erforderlichen Dokumente beigebracht sind, entspricht der bisherigen Praxis und dem modernen Kanzleiwesen. Die Verfügung ebendort, daß mit der Trauung womöglich drei Tage nach der letzten Verkündigung zugewartet werden soll, hat Vorläufer im Partikularrecht. So wünscht die Salzburger Provinzialsynode 1906 (Acta, 176) einen Zwischenraum von einem Tag. Doch lassen sich solche Verordnungen, besonders in Fabriksorten, wo für die Trauung nur ein Sonn- oder Feiertag zur Verfügung steht, schwer durchführen. Daß nach sechs Monaten das Aufgebot seine Wirksamkeit verliert, entspricht dem staatlichen Recht Oesterreichs (vgl. a. b. G., § 73) und dem partikulären Kirchenrecht Oesterreichs (vgl. Anweisung, § 64).

Genaue Vorschriften werden im neuen Rechte gegeben für den Fall, daß über das Vorhandensein eines Ehehindernisses Zweifel entstehen (can. 1031). Die eidliche Befragung von Zeugen und eventuell auch der Parteien, war bisher schon in Übung. Auffallend ist, daß dem Wortlaute nach von der eidlichen Befragung der Zeugen, nicht aber der Parteien abzuweichen ist, wenn aus der Mitteilung des Hindernisses eine Diffamierung der Partei zu gewärtigen ist. Das Aufgebot ist vorzunehmen, bezw. zu Ende zu führen, trotz des aufgetauchten Zweifels. Bleibt aber ein vernünftiger Zweifel bestehen, so darf inconsulto Ordinario die Trauung nicht vorgenommen werden. Der Pfarrer darf sich also nicht auf den Standpunkt stellen: Das Hindernis ist nicht bewiesen, also ist die Freiheit der Eheschließung anzunehmen. Dies Urteil darf nur der Ordinarius fällen. Wird ein geheimes Hindernis entdeckt, so wird die Verkündigung vorgenommen, bezw. zu Ende geführt und der Fall (regelmäßig wohl zum Behufe der Dispensation) unter Verschweigung der Namen der Brautleute dem Ordinarius, bezw. der Pönitentiarie mitgeteilt. Daraus ergibt sich, daß die Brautleute nicht verpflichtet sind, geheime Ehehindernisse als öffentliche behandeln zu lassen, daß nicht bloß im Falle, als in der Beicht ein Ehehindernis entdeckt wurde, sondern überhaupt bei Vorhandensein eines geheimen Hindernisses tecto nomine partium um Dispensation anzusuchen ist. Es wird neben dem Ordinarius die Pönitentiarie erwähnt, weil die Verhältnisse derart sein können, daß trotz der Verschweigung der Namen der Brautleute das Geheimnis nicht gewahrt werden kann. Wird ein öffentliches Hindernis vor Beginn des Aufgebotes entdeckt, so soll das Aufgebot erst nach erfolgter Dispensation vorgenommen

werden, selbst in dem Falle, daß pro foro interno das Hindernis bereits behoben ist. Die Praxis war bisher mancherorts milder, indem in sicherer Erwartung der Dispensation mit der Verkündigung begonnen wurde. Wird ein öffentliches Hindernis erst nach der ersten oder zweiten Verkündigung entdeckt, so wird die Verkündigung trotzdem zu Ende geführt und der Fall an den Ordinarius berichtet. Auffallend ist hier die Vorschrift der Berichterstattung an den Ordinarius, wenn man darunter nicht das Ansuchen um Dispensation verstehen will. Daß zur Trauung von Wohnsitzlosen (vagi) womöglich die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen ist (can. 1032), entspricht dem bisherigen Recht. Eine wichtige Pflicht, Erteilung des Brautunterrichtes, bringt can. 1033 in Erinnerung und betraut damit den Pfarrer. Die Verlegung dieses Unterrichtes in den Beichtstuhl, wie manche wollten, entspricht nicht dem kanonischen Rechte. — So sehr die Kirche für die Freiheit des Eheabschlusses eintritt, so verfügt sie doch in can. 1034, daß minderjährige Kinder (nach kanonischem Rechte can. 88, § 1, welche das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben) ernstlich zu ermahnen sind, ohne Wissen und gegen begründeten Einspruch ihrer Eltern keine Ehe einzugehen. Bleiben sie trotzdem bei ihrem Vorhaben, so soll der Pfarrer erst nach Befragung des Ordinarius die Trauung vornehmen. Da die Minderjährigkeit (die nach staatlichem Rechte Oesterreichs bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres reicht) staatlicherseits sogar ein Ehehindernis ist, wird der Seelsorger auch aus diesem Grunde bei Trauung Minderjähriger vorsichtig sein.

Die Ehehindernisse im allgemeinen. Die bisherige Terminologie *impedimentum impediens* (Eheverbot) und *impedimentum dirimens* (irritierendes Ehehindernis) wird beibehalten (can. 1036). Einfach ist der Unterschied zwischen öffentlichem und geheimem Ehehindernis gegeben: *Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest; secus est occultum*. Eheliche Verwandtschaft, Schwägerschaft, die aus den Matrizenbüchern bewiesen werden können, sind also niemals als geheime Hindernisse anzunehmen. Andererseits sind Hindernisse, welche, wie man sagt, ein offenes Geheimnis sind, aber nicht bewiesen werden können, geheime Hindernisse. — Die Geschichte des kanonischen Eherechtes lehrt, daß manche Hindernisse auf dem Wege der Gewohnheit eingeführt wurden (z. B. *Dispar cultus, cognatio spiritualis*). Auch das Partikularrecht spielte eine Rolle (Verbot des Eheabschlusses in der verbotenen Zeit). Das neue Recht weist einen strengen Zug der Zentralisation auf. Daher erklärt can. 1038: Nur die höchste Kirchengewalt kann authentisch erklären, wann das *jus divinum* eine Ehe verbiete oder irritiere. Der höchsten Kirchengewalt steht es ausschließlich zu, für Getaufte Ehehindernisse oder Eheverbote, sei es in Form eines allgemeinen, sei es in Form eines partikulären Gesetzes aufzustellen. Ja (can. 1041) eine Gewohnheit, die ein

neues Hindernis einführt oder einem vorhandenen Hindernisse entgegen gesetzt ist, wird ohne weiteres vom Gesetzgeber zurückgewiesen. Nur der Papst kann kirchliche Ehehindernisse und Verbote ganz oder teilweise abschaffen; ihm steht auch das ausschließliche Dispenisationsrecht zu, insofern das allgemeine Recht oder Spezialindulte nicht eine Ausnahme gewähren (can. 1040). Bischöfe können ihren Untergebenen in und außerhalb der Diözese, Fremden, die in der Diözese sich aufhalten, in einem speziellen Falle aus Gründen und auf Zeit einen bestimmten Eheabschluß verbieten. Ein Verbot unter einer irritierenden Klausel (daß also die trotzdem geschlossene Ehe ungültig wäre) kann nur der Papst erlassen (can. 1039).

Die (dirimierenden) Ehehindernisse werden in can. 1042 eingeteilt in *impedimenta gradus minoris et maioris*. Zur ersten Gruppe gehören Blutsverwandtschaft des dritten Grades der Seitenlinie, Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie, *publica honestas* im zweiten Grad, geistliche Verwandtschaft, *crimen ex adulterio cum promissione vel attentatione matrimonii etiam per civilem tantum actum*. Alle anderen Hindernisse sind *impedimenta maioris gradus*. Der Wert dieser Einteilung ist in can. 1054 angegeben. Wird nämlich von einem *impedimentum minus* (offenbar gleichbedeutend mit *impedimentum minoris gradus*) dispensiert, so ist die Dispensation trotz etwa vorhandener *obreptio* oder *subreptio* (Anführung falscher, Verschweigung wahrer Tatsachen), ja auch dann gültig, wenn der einzige im Bittgesuch geltend gemachte Dispensgrund (*unica causa finalis*) falsch ist. Für die Praxis ist hiemit eine große Wohlthat geschaffen. Nicht soll damit die Unaufrichtigkeit nahegelegt werden. Wohl aber werden mancherlei Skrupeln des mit der Exekution des Reskriptes betrauten Funktionärs im vorhinein behoben. Eine Frage von untergeordneter Bedeutung ist die, ob die Einteilung in Hindernisse *minoris et maioris gradus* nur die dirimierenden Hindernisse betrifft. Tatsächlich werden bei den *impedimenta minoris gradus* nur dirimierende Hindernisse aufgezählt. Eine Aufzählung der *impedimenta maioris gradus* fehlt und werden hiezu nach can. 1042, § 3, *omnia alia impedimenta* gerechnet. Da im Codex jur. can. der Ausdruck *impedimenta* auch für Eheverbote gebraucht wird, könnte man vom formalen Standpunkte aus zu den *impedimenta maioris gradus* auch das Eheverbot der *mixta religio* und des *votum simplex* rechnen. Für die Eheverbote liegt aber kein so triftiger Grund vor, eine Verfügung ähnlich der für *impedimenta minoris gradus* zu treffen, da die Ehe trotz Eheverbotes gültig geschlossen wird.

Dispensation von Ehehindernissen. Im allgemeinen kann von den Ehehindernissen nur der Apostolische Stuhl dispensieren. Ausnahmen werden aber, wie sich im nachfolgenden zeigen wird, sowohl im allgemeinen Recht als auch durch besondere Indulte gemacht (can. 1040).

Vollmachten bei Todesgefahr eines Teiles.

a) Bei Todesgefahr eines Brauttheiles können die Ordinarien ad consulendum conscientiae et si casus ferat legitimationi prolis von der Eheschließungsform und von allen Hindernissen des kirchlichen Rechtes, öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen, dispensieren. Ausgenommen sind das Hindernis ex sacro presbyteratus ordine und affinitas in linea recta. Der Ordinarius besitzt im vorliegenden Falle das Dispositionsrecht gegenüber seinen Untergebenen, mögen sie in der Diözese oder auswärts weilen, und gegenüber den Fremden, die sich zur Zeit in der Diözese aufhalten. Wird von dispar cultus oder mixta religio dispensiert, so muß die Leistung der bekannten Rautelen verlangt werden. Für Entfernung eines etwaigen Aergernisses ist Sorge zu tragen.

Bis hierher ist der Text der Vollmacht klar und durchsichtig. Nur zwei Worte bereiten in der Auslegung Schwierigkeiten. Es heißt nämlich Ordinarii... possunt... super impedimentis... exceptis impedimentis provenientes ex sacro presbyteratus ordine et ex affinitate in linea recta, consummato matrimonio, dispensare... Wie ist der Ausdruck consummato matrimonio aufzufassen? Können die Bischöfe nur dispensieren, wenn eine (Schein-) Ehe vorliegt und dieselbe vollzogen ist oder gehört der Ausdruck zu affinitas? Da nach dem neuen Recht die affinitas durch den bloßen Abschluß der Ehe geschaffen wird (vgl. can. 97), so hätte die nähere Bestimmung consummato matrimonio an sich einen Sinn. Wir hätten etwa folgendes Beispiel: A heiratet die B, eine Witwe, welche aus erster Ehe eine Tochter C mitbringt. Durch die Heirat A B wird A mit C im ersten Grad der geraden Linie verschwägert. Würde nun die Ehe A B nie vollzogen, so könnte nach dem Tode der B im vorliegenden Notfall — vorausgesetzt, daß diese Interpretation richtig ist — eine Dispensation gewährt werden; nicht aber wenn die Ehe A B vollzogen worden. Was soll aber der tiefere Grund dieser Unterscheidung sein? Wird mit Rücksicht auf das ältere Recht noch unterschieden zwischen Schwägerschaft durch den bloßen Eheabschluß und Schwägerschaft, wo zum Eheabschluß der Vollzug trat? Die dunkle Stelle, die vom sonstigen klaren Wortlaut des Roder absteht, bedarf jedenfalls einer authentischen Erklärung.

b) Die angeführte, den Bischöfen gewährte Vollmacht reicht aber für die Proxis nicht aus. Regelmäßig hat der Pfarrer, beziehungsweise der Priester, gelegentlich der Krankenbeichte den Fall zu lösen. Daher erhalten in can. 1044 unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange Pfarrer und Trauungspriester dieselbe Vollmacht wie die Bischöfe; Beichtväter allerdings nur für den (inneren) Gewissensbereich und gelegentlich der Beichte.

Zu beiden Punkten sei folgendes bemerkt: Der Mangel der gesetzlichen Eheschließungsform, Klandestinität, wird im neuen Recht formell nicht als Hindernis aufgefaßt. Es ist dies richtig, denn sonst

könnte man noch eine Menge von Hindernissen, z. B. Mangel des Konsenses, ja auch Mangel der Existenz der Brautleute als Hindernis bezeichnen. — Die erwähnten Funktionäre können also auch von der erforderlichen Eheschließungsform dispensieren. Gerade in derartigen Notfällen ist vielleicht kein Zeuge aufzutreiben. Daß der Beichtvater nur pro foro interno und nur bei Ausübung seines Amtes die Vollmacht erhielt, hängt mit der Stellung des Beichtvaters zusammen. Ist der Beichtvater zugleich Trauungspriester, so hat er dem Wortlaute nach bei den gegebenen Voraussetzungen ohnedies die Dispensvollmacht pro foro externo.

Vollmachten wegen Zeitmangels zur Dispenserwirkung.

a) Unter denselben Klauseln wie im vorangehenden Falle können die Ordinarien von den daselbst angeführten Hindernissen (also nicht von der Eheschließungsform) dispensieren, wenn alle Vorbereitungen für den Eheabschluß getroffen sind und die Ehe ohne wahrscheinlich schweren Schaden nicht bis zur Einholung der Dispens vom Apostolischen Stuhle aufgeschoben werden kann. Dies gilt auch für die Konvalidation einer ungültig geschlossenen Ehe.

b) Da die den Bischöfen gewährte Vollmacht für die Praxis nicht ausreicht, erhalten dieselbe Dispensermächtigung, wenn der Bischof nicht zugänglich oder eine Verletzung des Geheimnisses zu befürchten ist, Pfarrer, Trauungspriester und Beichtväter, aber alle diese nur für geheime Fälle. Bei offenkundigen Fällen ist ja keine Diffamation zu befürchten und kann derart ein Aufschub der Trauung bis zur Dispenseinholung vom Bischof leichter verfügt werden. Damit ist in weitgehendster Weise für Notfälle Vorsorge getroffen und der sogenannte *Casus perplexus* in bester Weise gelöst.

Sachgemäß ist auch die Verfügung des can. 1046: Der Pfarrer oder Priester, der im oben angegebenen Sinne von der Vollmacht pro foro externo Gebrauch gemacht hat, soll alsogleich an den Ordinarius Bericht erstatten. Bei Dispensationen pro foro interno entfällt also die Berichterstattung. Schon v. Scherer, Handbuch des R.-R., II, 477, hatte gegen diese mancherorts angeordnete Berichterstattung Stellung genommen. Oft konnte wirklich durch eine zudem wertlose nachträgliche Anzeige das *secretum sacramentale* in Gefahr kommen. Die pro foro interno tantum erteilte Dispensation gilt nur für den inneren Rechtsbereich. Wird das Hindernis nachher öffentlich bekannt, so muß um Dispensation pro foro externo nachgesucht werden. Um nun das Ansuchen um eine nachträgliche Dispensation wenigstens in dem Falle überflüssig zu machen, daß die Dispensation pro foro interno non sacramentali von der Pönitentiarie erteilt wurde, verfügt can. 1047, daß diese Dispensation im bischöflichen Geheimarchiv notiert werde. Ein ähnliches Verfahren hatte schon Gasparri, Tract de matr., II³ 376 f., empfohlen.

Bei der Durchführung der Dispensation können sich viele Zweifel ergeben. Eine Reihe derselben wird im vorhinein in can. 1048 ff.

gelöst: Ist ein Dispensgesuch an den Apostolischen Stuhl abgegangen, so soll der Bischof in dieser Sache von einer etwaigen Dispensfakultät nur in einem dringenden Fall Gebrauch machen und sogleich an den Apostolischen Stuhl berichten (can. 1048 und 204, § 2). Der Inhaber einer allgemeinen Dispensvollmacht kann, wenn nicht das Gegentheil verfügt ist, davon Gebrauch machen, auch wenn das Hindernis mehrfach ist, z. B. mehrfache Verwandtschaft vorliegt. Wer ein allgemeines Indult besitzt, von gewissen Hindernissen zu dispensieren, kann von diesen, auch öffentlichen Hindernissen dispensieren, wenn sie in einem bestimmten Falle sich häufen. Z. B. jemand besitzt die Vollmacht vom Hindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren. Er kann von der Vollmacht Gebrauch machen, auch wenn das Brautpaar verwandt und verschwägert ist. Bisher waren in diesem Falle bei Dispens pro foro externo eigene Kumulationsvollmachten notwendig (s. Haring, R.-R.², 551). Konkurrieren in einem Falle mit dem öffentlichen Hindernis, wovon nur der Apostolische Stuhl dispensieren kann, ein oder mehrere öffentliche Hindernisse, wovon an sich der Bischof (auf Grund von Fakultäten) dispensieren könnte, so ist der ganze Fall dem Apostolischen Stuhle vorzulegen. Es tritt also eine Art Affektion ein. Dies war auch bisher geltendes Recht. Neu ist aber die Verfügung des can. 1050, daß in diesem Falle der Bischof von seinem Dispensrecht Gebrauch machen darf, wenn erst nach erlangter päpstlicher Dispensation ein weiteres öffentliches Hindernis entdeckt wird. Früher mußte unter diesen Umständen um ein *Perinde valere* nachgesucht werden (vgl. Haring, R.-R.², 560).

Can. 1051 handelt von der mit der Dispensation von einem dirimierenden Ehehindernis eventuell gegebenen *legitimatio prolis*. Ausgeschlossen von der Legitimation ist jedenfalls die *proles adulterina et sacrilega*. Der weitere Text läßt eine mehrfache Auslegung zu: *Per dispensationem super impedimento dirimente concessam sive ex potestate ordinaria, sive ex potestate delegata per indultum generale, non vero per rescriptum in casibus particularibus, conceditur quoque eo ipso legitimatio prolis . . .* Gehört der Ausdruck *per indultum generale* nur zu *ex potestate delegata*, was der Wortlaut nahe legt, oder auch zu *ex potestate ordinaria*? Im ersteren Falle wäre der Sinn: Wenn der Papst, bezw. durch ein Generalindult der Bevollmächtigte dispensiert, ist die Legitimation gegeben; im zweiten Fall: nur die Dispensation durch ein Generalindult hat die Legitimation im Gefolge. Der Ausdruck *per indultum generale* läßt aber weiters eine doppelte Auslegung zu: „Auf Grund einer allgemeinen Vollmacht“ (z. B. der *Quinquennalfakultäten*) oder „durch eine allgemeine Dispensation“. Wahrscheinlich ist ersteres gemeint. Darnach würde sich folgendes Bild ergeben: Wenn der Papst dispensiert, erfolgt, abgesehen von der erwähnten Ausnahme, die Legitimation; ebenso wenn der Bischof auf Grund allgemeiner

Fakultäten dispensiert. Nicht ist dies der Fall, wenn der Ordinarius ermächtigt wird, im einzelnen Falle zu dispensieren. Die Frage ist aber deshalb von geringer Bedeutung, weil bei der Legitimation meistens die bürgerlichen Folgen angestrebt werden, die durch die kanonische Legitimation noch nicht erreicht sind. — Die Kanones 1052 und 1053 handeln von einer indirekten Dispensation. Wird im Dispensgesuch irrtümlicherweise ein näherer Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft angegeben und davon dispensiert, so ist damit auch vom tatsächlich vorhandenen ferneren Grade oder von einem anderen Hindernis derselben Art im gleichen oder weiteren Grad dispensiert. Ein Beispiel. Ein Brautpaar ist im dritten Grad der Seitenlinie doppelt verwandt. Angesucht wird um Dispensation vom zweiten Grad der Seitenlinie. Wird auf dieses Ansuchen tatsächlich Dispensation gewährt, so ist trotzdem diese an sich irrtümliche Dispensation gültig. — Bei der Dispensation *de matrimonio rato non consummato* und der Erlaubniserteilung, wegen Verschollenheit des anderen Gatten zu einer neuen Ehe schreiten zu dürfen, ist indirekt auch dispensiert vom Hindernis *ex adulterio cum promissione vel attentatione Matrimonii*. Es entspricht dies dem Dekret der Congr. Sacr. 3. Juni 1912 (*Acta Ap. Sedis*, IV, 403). Auffallend ist es, daß die nach bisherigem Rechte bei der Dispensation von *dispar cultus* stillschweigend gewährte Dispensation von anderen nicht einbekannten dispensablen kirchlichen Hindernissen nicht mehr im Kodex erwähnt wird. (Vgl. Haring, *R.-R.*², 557, *Theol.-prakt. Quartalsschrift* 1916, 150 f.)

Dem bisherigen Rechte entspricht can. 1055, wonach der Ordinarius, welcher die *litterae testimoniales* gab, beziehungsweise das Gesuch an den Apostolischen Stuhl sandte, zur Durchführung berechtigt bleibt, auch wenn unterdessen die Brautleute ihr Domizil in der Diözese aufgegeben haben und in eine andere Diözese übersiedelt sind. Immerhin ist der Ordinarius des Eheschließungsortes von der Dispensation zu verständigen. Wie bisher darf bei Durchführung des Dispensreskriptes vom Ordinarius keine Taxe, sondern höchstens eine mäßige Kanzleigebühr eingehoben werden. — Bei Dispensation auf Grund eines apostolischen Indultes muß dieser Umstand ausdrücklich hervorgehoben werden (can. 1057).

Die Eheverbote. An erster Stelle wird unter den Eheverbotten aufgeführt das *votum simplex*, und zwar *virginitatis, castitatis perfectae, non nubendi, suscipiendi ordines sacros et amplectendi statum religiosum*. Das *votum virginitatis* schließt jeden natürlichen und widernatürlichen geschlechtlichen Akt aus, wodurch die *virginitas* verletzt wird. Das *votum perfectae castitatis* hat zum Gegenstand die *abstinentia ab omni delectatione venerea sive externa sive interna, sive licita (sc. conjugibus) sive illicita*. Sacri ordines sind die höheren Weihen. *Status religiosus* bedeutet nach can. 487 f. nicht bloß einen Orden mit feierlichen Gelübden, sondern

auch eine Kongregation. Hierin liegt eine Erweiterung des bisherigen Eheverbotes. — Can. 1059 erklärt, daß die aus der Adoption hervorgehende bürgerliche Verwandtschaft dort, wo dieses Verhältnis ein bürgerliches Eheverbot darstellt, auch ein kanonisches Eheverbot sei. In Oesterreich trifft dies bekanntlich nicht zu.

Sehr strenge wird die Mischehe, das ist die Ehe zwischen Katholiken und getauften Katholiken verboten. Das Verbot ist, soweit für den katholischen Teil und die Kinder eine Glaubensgefahr besteht, *juris divini* (can. 1060). Von diesem Verbote soll nur dispensiert werden, wenn schwerwiegende Gründe vorhanden sind, Gewähr geleistet wird, daß der katholische Teil in seinem Glauben nicht gefährdet und sämtliche Kinder katholisch getauft und katholisch erzogen werden und eine moralische Sicherheit besteht, daß diese Zusicherungen eingehalten werden. Die Zusicherungen sind in der Regel schriftlich zu machen. Nicht aufgenommen unter die Dispensationsbedingungen ist das Versprechen des katholischen Teiles, den Katholiken für den katholischen Glauben gewinnen zu wollen, auch nicht das Versprechen, von einer akatholischen Nachtrauung abzugehen. Es werden aber diese Punkte in einem anderen Zusammenhang erwähnt. Nach can. 1063 soll der Pfarrer, welcher sicher weiß (*certe noverit*), daß das Brautpaar auch eine akatholische Trauung wird vornehmen lassen, beziehungsweise bereits hat vornehmen lassen, die Eheassistenten nur aus den schwerwiegendsten Gründen nach Entfernung des Nergernisses und Befragung des Ordinarius leisten. Das *certe noverit* scheint auf die bisher manchmal geübte Dissimulation hinzuweisen. (Vgl. Archiv für kath. K.-R. 1903, 362.) Pastoraler Natur ist der can. 1064: Die Gläubigen sind öfters vor Mischehen zu warnen. Kann aber eine Mischehe nicht gehindert werden, ist alles aufzubieten, daß sie den kirchlichen Gesetzen gemäß geschlossen wird. Die Seelsorger sollen auf Mischehen ein wachsameres Auge haben, besonders darauf achten, ob die gemachten Versprechungen eingehalten werden. Die *assistentia passiva* wird im Codex nicht erwähnt. Sie ist deshalb aber nicht abgeschafft, weil sie ein Privileg für einzelne Gegenden darstellt und Privilegien nach can. 4 im allgemeinen fortbauern. Es steht auch nicht can. 1064, 4, entgegen, welcher durch Hinweis auf can. 1102 erklärt, daß bei Trauungen von Brautleuten gemischter Konfession die gewöhnliche Fragestellung anzuwenden sei. Denn auch S. Off., 21. Juni 1912 (*Acta Ap. Sedis*, IV, 443 f.), womit das *requirere consensum* bei der passiven Assistenten erlassen wird, stellt ein Indult dar.

Dem früheren Rechte entspricht es, daß die Gläubigen vor Ehen mit glaubenslosen Katholiken, öffentlichen Sündern und öffentlich Exkommunizierten zu warnen sind und die Trauung erst nach Rücksprache mit dem Ordinarius vorgenommen werden soll (can. 1065 f.).

Die trennenden Ehehindernisse. Die trennenden Ehehindernisse erfahren durch den Codex juris canonici mannigfache Verände-

rungen. Als erstes trennendes Hindernis wird das des mangelnden Alters aufgeführt. Nach bisherigem Rechte dauerte dieses Hindernis bis zur Erreichung der Pubertät (beim Knaben bis zur Vollendung des 14., beim Mädchen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres). Das neue Recht stellt als unterste Altersgrenze die Vollendung des 16., bezw. 14. Lebensjahres fest (can. 1067). Da aber klimatische und andere Verhältnisse besonders in den nördlichen Ländern ein weiteres Hinausschieben der Ehe nahelegen, so werden in § 2 des zitierten Kanons die Seelsorger aufgefordert, jugendliche Bräutleute zu ermahnen, hierin die Landesstille einzuhalten. — Can. 1068 behandelt das Hindernis der Impotenz. Es behält daselbe als ein in der Natur der Sache gelegenes Hindernis seinen bisherigen Umfang. Immerhin aber ist die Bemerkung in § 2 von Bedeutung, daß im Falle eines *dubium juris* (ob ein Zustand überhaupt Impotenz darstelle) oder eines *dubium facti* (ob Impotenz im konkreten Falle vorliege) kein Ehehindernis anzunehmen ist. Es scheint diese Formulierung auf eine Streitfrage Rücksicht zu nehmen, die in neuerer Zeit vielfach verhandelt wurde (ob bei *exstirpatione ovariorum vel uteri* Impotenz oder lediglich Sterilität anzunehmen sei). Daß die bloße Sterilität weder ein Ehehindernis noch ein Eheverbot bildet, wird noch ausdrücklich in § 3 hervorgehoben. Das Hindernis des bestehenden Ehebandes (can. 1069) bleibt unverändert. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1070) erhält eine neue Formulierung: *Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa*. Bisher pflegte man das Hindernis gewöhnlich dahin zu bestimmen, daß zwischen Getauften und Ungetauften keine gültige Ehe geschlossen werden kann. Im Wesen ist durch die neue Formulierung nichts geändert. So lange der getaufte Teil nicht der katholischen Kirche angehört, enthält sich dieselbe eines Urteils. Keine Neuerung bedeutet § 2 desselben Kanons, wonach an der Gültigkeit einer Ehe festzuhalten ist, wenn nach Abschluß derselben ein Zweifel über die Gültigkeit der Taufe eines Gatten entsteht, bis unzweifelhaft nachgewiesen wurde, daß ein Teil getauft, der andere aber nicht getauft ist. Im übrigen sind beim Abschluß von Ehen, wenn vom Hindernis des *dispar cultus* dispensiert wird, dieselben Rautelen zu verlangen, wie bei Abschluß von Mischehen (can. 1071). Das Hindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensprofeß bleibt unverändert (can. 1072, 1073). Das Hindernis des *Raptus* erhält eine Ausdehnung. Bisher lehrte man, daß zum Begriff des *Raptus* Ortsveränderung der Frau gehöre. Nach can. 1074, § 3, ist das nicht notwendig: *raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco, ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet*. Nach dem bisherigen Rechte sah man in der gewaltsamen Zurück-

haltung der Frau in ihrer Wohnung und Beeinflussung zu einer bestimmten Eheschließung nur eventuell das *impedimentum vis*. — Das *impedimentum criminis* bleibt unverändert (can. 1075). Die genaue Textirung beseitigt einige alte Streitfragen. So heißt es nicht mehr *adulterium cum sponsalibus de futuro*, sondern *qui... adulterium inter se consummarunt et fidem sibi mutuo dederunt de matrimonio inundo*. Gegenseitiges Eheversprechen also, nicht aber ein formelles Verlöbniß ist notwendig. Der Fall *adulterium cum sponsalibus de praesenti* ist auch gegeben, wenn zum Ehebruch der Abschluß einer Zivilehe tritt. — Nenderungen weist auch das Hindernis der Blutsverwandtschaft auf (can. 1076). Während früher das Hindernis in der Seitenlinie sich bis zum vierten Grad erstreckte, reicht es nunmehr bloß bis zum einschließlichen dritten Grad. Da der vierte Grad, besonders, wenn nicht die Namensgleichheit vorhanden, schon aus dem Bewußtsein geschwunden ist, wird diese Einschränkung als Wohltat empfunden werden. Eine mehrfache Verwandtschaft liegt nur vor, wenn mehr als ein gemeinsamer Stipes vorhanden ist. Nach bisherigem Rechte nahm man mehrfache Verwandtschaft auch an, wenn der gemeinsame Stammvater (im Stammbaum) auf mehr als einem Weg erreicht werden konnte (vgl. z. B. Haring, R.-R.², 496 f.). Niemals ist der Abschluß der Ehe zu gestatten, wenn ein Zweifel bestehen bleibt, ob die Brautleute nicht etwa in der auf- und absteigenden Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Es stimmt diese Verfügung mit can. 15 überein, wonach bei einem *dubium facti* der Ordinarius nur dann von allgemeinen, auch irritierenden Gesetzen dispensieren kann, wenn es sich um Gesetze handelt, wovon der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt. Sonst könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß Hindernisse, wenn sie beachtet werden sollen, bewiesen werden müssen. Tatsächlich nimmt der Kodex beim Hindernis der Impotenz diesen Standpunkt ein (vgl. can. 1068, § 2). Daß hier aber bei einem begründeten Zweifel einer so nahen Verwandtschaft (Eltern-Kinder, Geschwister) eine andere Verfügung getroffen wird, ist wohl begründet. — Auch das Hindernis der Schwägerschaft erfährt eine Aenderung. Bisher entstand die (ehrbare) Schwägerschaft aus dem Vollzug einer gültigen Ehe. Das neue Recht (can. 97) läßt die Schwägerschaft aus dem bloßen Abschluß einer gültigen Ehe hervorgehen. Es ist dadurch eine Konformität mit dem staatlichen Recht (vgl. Oesterr. b. G.-B., § 66, Deutsch. b. G.-B., § 1590) herbeigeführt. Ein Ehehindernis bildet die Schwägerschaft nach dem neuen Recht in der auf- und absteigenden Linie überhaupt und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad einschließlichen (früher bis zum vierten Grad). Bei dem Umstande, daß die Schwägerschaft des dritten und vierten Grades der Seitenlinie den Brautleuten meist gar nicht mehr zum Bewußtsein kam und infolgedessen wenigstens manche materiell ungünstige Ehen geschlossen wurden, ist die Ein-

schränkung nur zu begrüßen. Eine mehrfache Schwägerschaft ist vorhanden, wenn das Hindernis der Blutsverwandtschaft, welches der Schwägerschaft als Grundlage dient, ein mehrfaches ist; ferner bei fuzzeßiven ehelichen Verbindungen mit Verwandten des verstorbenen Gatten. Da aber die mehrfache Verwandtschaft eingeschränkt wurde (nur wenn mehrere gemeinsame stipites vorhanden sind), so ist damit auch die mehrfache Schwägerschaft reduziert. Bei Aufzählung der Fälle mehrfacher Schwägerschaft in can. 1077 würde man auch den Fall des Eheabchlusses von Verwandten einerseits mit Verwandten anderseits erwarten, z. B. zwei Söhne einer Familie heiraten je eine Tochter einer anderen Familie. Nach dem bisherigen Rechte ergab dies doppelte Schwägerschaft. Auch nach der Begriffsbestimmung der Schwägerschaft in can. 97, § 2, sollte man doppelte Schwägerschaft erwarten. Bei der offenbar taxativen (erschöpfenden) Aufzählung in can. 1077 fehlt aber dieser Fall. Eine authentische Erklärung scheint notwendig zu sein. — Das bisherige Recht kannte eine *affinitas honesta* und *inhonesta*. Das neue Recht spricht nur von der *affinitas* überhaupt und versteht darunter die *honestas*. Die *affinitas inhonesta* ist in Wegfall gekommen. Unter Verwendung eines bisher in einem anderen Sinne gebräuchlichen Ausdruckes wird in can. 1078 ein formell neues Hindernis eingeführt: das *impedimentum publicae honestatis*. Dasselbe entsteht aus einer ungültigen, wenngleich nicht vollzogenen Ehe und aus einem öffentlichen oder notorischen Konkubinat und bildet im ersten und zweiten Grad der auf- und absteigenden Linie ein trennendes Ehehindernis. Es tritt dieses Hindernis wenigstens teilweise an die Stelle des früheren Hindernisses der Quasifaffinität *ex matrimonio rato non consummato* und der *affinitas inhonesta*. Nach dem klaren Wortlaute entsteht das neue Hindernis der *publica honestas* nicht aus der *copula carnalis singularis extra concubinatum publicum*. Da der Begriff des *concubinatus publicus vel notorius* manchmal rechtlich sehr schwer abzugrenzen ist, werden manche Zweifel über dieses Hindernis entstehen. Daß aus einer (kirchlich ungültigen) Zivilehe das Hindernis entsteht, ist nach dem Wortlaute (*matrimonium invalidum*) wohl unzweifelhaft. — Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (can. 1079) erhält im neuen Rechte eine Einschränkung, zunächst dadurch, daß auch die geistliche Verwandtschaft selbst eingeschränkt wurde. Nach can. 768 entsteht aus der Spendung der Taufe die geistliche Verwandtschaft bloß zwischen Täufling und Täufer, und zwischen Täufling und Paten (nicht mehr zwischen Paten und den Eltern des Täuflings). Nach can. 797 entsteht aus der (gültigen)¹⁾ Firmung eine geistliche Verwandtschaft nur zwischen Firmling und Paten. Da Firmling und Pate desselben Geschlechtes

¹⁾ Auffallend ist es, daß es in can. 768 heißt *ex baptismo*, in can. 797 *ex valida confirmatione*. Doch darf man daraus wohl nicht den Schluß ziehen, daß die Patenschaft auch aus einer ungültig gespendeten Taufe entstehe.

sein sollen, so wäre die Statuierung eines Ehehindernisses in diesem Falle gegenstandslos. Daher wohl erklärt can. 1079: *ea tantum spiritualis cognatio matrimonium irritat, de qua in can. 768.* In diesem Canon ist aber nur von der geistlichen Verwandtschaft die Rede, welche aus der Taufe entsteht.¹⁾ Die bürgerliche Verwandtschaft (can. 1080), hervorgehend aus der Adoption, bildet dort ein trennendes Ehehindernis, wo dieses Verhältnis auch ein staatliches Ehehindernis darstellt.²⁾

Der Eheconsens. Ueber den *consensus matrimonialis* stellt can. 1081 folgende Grundsätze, die naturgemäß keine Neuerung bedeuten, auf: § 1. *Matrimonium facit partium consensus inter personas jure habiles legitime manifestatus, qui nulla humana potestate suppleri valet.* § 2. *Consensus matrimonialis est actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat jus in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem.* Der Streit über die sogenannten Josefschen bleibt also auch im neuen Recht bestehen (*jus — usus juris*). Ein *consensus matrimonialis* kann nicht angenommen werden, wenn die Kontrahenten über den Hauptzweck der Ehe in Unwissenheit sind: *Necesse est, ut saltem non ignorent matrimonium esse societatem permanentem inter virum et mulierem ad filios procreandos.* Jedoch wird eine solche Unwissenheit nach erreichter Geschlechtsreife nicht angenommen (can. 1082). Kurz wird die Lehre vom Irrtum (can. 1083) behandelt. Dieselbe erleidet formell insofern eine Veränderung, als zum *error personae* und *qualitatis in personam redundans* hinzutritt als dritter Fall der Irrtum einer freien Person, welche mit einer unfreien, die aber von ihr für eine freie gehalten wurde, die Ehe schließt. Das bisherige sogenannte Hindernis des Sklavenstandes verliert also seine Selbständigkeit und wird zu einem besonderen Fall des Irrtums gemacht. Can. 1084 streift die Frage, ob ein Irrtum hinsichtlich der Einheit und Unauflöslichkeit oder des sakramentalen Charakters die Ehe beeinträchtigt. Die Antwort lautet *simplex error . . . etsi det causam contractui, non vitiat consensum matrimonialem.* Die Frage kann besonders bei Ehen von Katholiken, welche eine Trennungsmöglichkeit zugeben und den Sakramentscharakter leugnen, von Bedeutung sein. Nach der bisherigen Lehre beeinträchtigte diese Anschauung die Gültigkeit des ehelichen Konsenses nur, wenn sie als Bedingung beigelegt, bezw. im (akatholischen) Trauungsrituale besonders hervorgehoben und derart auch zu einer Bedingung des Konsenses gemacht wurde. Die Formulierung des

¹⁾ Dies wurde von mir in meinem „Ergänzungsheft“, 1. Aufl., S. 26, zu § 139, übersehen.

²⁾ Der Systematik zulieb mußte im Rodez can. 1059 und can. 1080 die *cognatio legalis* als eventuelles Eheverbot, bezw. Ehehindernis getrennt dargestellt werden. Um einer irrigen Auffassung vorzubeugen, wäre aber eine Verweisung angezeigt gewesen.

zitierten Kanons scheint keinen anderen Standpunkt einzunehmen (*simplex error!*). Der Satz: *etsi det causam contractui* heißt offenbar nur: „auch wenn sie die Ehe nur eingehen, weil sie dieselbe für eine trennbare Verbindung ansehen“, nicht aber „obwohl sie die Trennbarkeit zu einer förmlichen Bedingung machten“. Eine andere wichtige Streitfrage wird in can. 1085 berührt: *scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimonialem necessario non excludit*. Brautleute also, die eine Zivilehe eingehen und wissen, daß diese Verbindung kirchlich ungültig ist, können also immerhin noch den *consensus maritalis* haben. Der sogenannte intentionalistische Standpunkt, wonach bei Abschluß einer Zivilehe der *consensus maritalis* nicht zu vermuten ist, wurde schon in der Instruktion Rampollas, 31. August 1897 (Archiv für kath. R.-R., 1904, 160 ff.) wenigstens hinsichtlich der in Ungarn geschlossenen Mischehen und Ehen der Katholiken verlassen. Nach jetzigem Recht ist in Fällen, in denen Brautleute bewußt oder vermeintlich eine ungültige Ehe schließen, der *consensus maritalis* eine *quaestio facti*. Auch wenn eine Ehe wegen eines entgegenstehenden fremden Ehehindernisses ungültig eingegangen wurde, wird der einmal abgegebene Konsens als fortdauernd angenommen, bis der Widerruf feststeht (can. 1093). Keine Neuerung bedeutet can. 1086: Der interne Konsens wird bei äußerer Konsensabgabe vermutet; jedoch ist die Ehe ungültig, wenn ein oder beide Teile durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder jegliches eheliche Recht (*omne jus ad conjugalem actum*) oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe ausschließen. Das Hindernis der Furcht behält seinen bisherigen Umfang (can. 1087). — Wie bisher können auch im neuen Recht die Brautleute persönlich, durch Procuratoren, eventuell auch durch Dolmetscher die Ehe schließen. Unerlaubt ist es, durch Zeichen den Konsens zum Ausdruck zu bringen, wenn die Brautleute sprechen können (can. 1088). Teilweise neu geordnet wird der Eheabschluß durch Stellvertretung (can. 1089). Der Procurator muß ein schriftliches Spezialmandat zum Abschluß der Ehe mit einer bestimmten Person haben. Diese Urkunde muß vom Auftraggeber und vom Pfarrer oder Ordinarius des Auftragsortes, bezw. von dem von einem dieser Funktionäre delegierten Priester, bezw. von zwei Zeugen unterfertigt sein. Kann der Auftraggeber nicht schreiben, so ist ein weiterer Zeuge beizuziehen, der diese Urkunde gleichfalls unterfertigt. Diese Form ist eine wesentliche, zur Gültigkeit des Eheabschlusses notwendige. Nicht bloß Widerruf des Mandates vor Eheabschluß, sondern auch in der Zwischenzeit eintretender Wahnsinn des Auftraggebers lassen keine gültige Ehe zustande kommen. Der Procurator muß persönlich seines Amtes walten. Zur Trauung durch Stellvertretung, aber auch bei Verwendung eines Dolmetsch soll, wenn die Zeit es gestattet, die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden (can. 1091). Ueber Beilegung von Bedingungen zum Ehekonsens gilt das bisherige Recht.

Can. 1092: Eine Bedingung *contra substantiam matrimonii* läßt keine gültige Ehe zustande kommen; eine *conditio de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis*, sed non *contra matrimonii substantiam* wird als nicht beigelegt angesehen, eine *conditio de futuro licita* suspendiert die Rechtsgültigkeit der Ehe; eine *conditio de praeterito vel de praesenti* hat keinen Aufschub der Wirkungen zur Folge. Es existiert die Ehe vom Zeitpunkte des Abschlusses an oder überhaupt nicht, je nachdem der Inhalt der Bedingung verwirklicht ist oder nicht.

Form des Eheabschlusses. Im großen ganzen ist die im Dekret *Ne temere* festgelegte Form in den neuen Kodex herübergenommen. Doch finden sich neben den Aenderungen mehr stilistischer Natur auch solche von wesentlicher Bedeutung. Unfähig zur Assistenzleistung sind nach dem neuen Recht nicht bloß die öffentlich (*per sententiam*) exkommunizierten und vom Amt suspendierten, sondern auch derart interdizierte Pfarrer und Ordinarien. Der Trauungsfunktionär darf nicht gezwungen werden und muß die Abgabe des Konsenses veranlassen (*requirere et excipere*), braucht aber nicht, wie im Dekret *Ne temere* ein *invitatus ac rogatus* sein. Eine Abänderung des Rechtes ist aber deshalb tatsächlich wohl nicht erfolgt, da die *invitatio ac rogatio* auch eine indirekte sein konnte. Eine wichtige Aenderung wurde hinsichtlich der Trauungsdelegation verfügt (can. 1096): Es muß dieselbe stets eine ausdrückliche (also nicht stillschweigende) sein, darf nur einem bestimmten Priester und abgesehen von den einer Pfarre zugeteilten Hilfspriestern nur für eine bestimmte Eheassistentz gegeben werden. Der Pfarrer darf also nur seinen Hilfspriestern, nicht anderen Priestern eine allgemeine Trauungsvollmacht gewähren und dies alles bei Richtigkeit des Aktes. Schwierigkeiten können sich in dieser Hinsicht ergeben, wenn bei Abwesenheit des Pfarrers, der keinen ständigen Hilfspriester hat, irgendein Priester die Seelsorge versieht. Der Mangel kann aber behoben werden, wenn, besonders bei längerer Abwesenheit des Pfarrers, der Aushelfer vom bischöflichen Ordinariate formell — wenigstens für den kirchlichen Bereich — als Vikar bestellt wird. Kann ein namentlich exkommunizierter, suspendierter, interdizierter Priester in gültiger Weise zur Trauung ermächtigt werden? Der Kodex schweigt über diese Frage, außer man sieht das Verbot in der allgemeinen Formulierung des can. 1096, § 1: *Licentia . . concessa ad normam can. 1095*, wo gerichtlich exkommunizierte, derart vom Amt suspendierte und interdizierte Pfarrer und Ordinarien als unfähig zur Assistenzleistung erklärt werden. Die Vorbedingungen über die erlaubte Eheassistentz erhalten nur in untergeordneter Weise eine Abänderung. Das Dekret *Ne temere* V, § 2, verlangt Feststellung des Domizils oder wenigstens eines einmonatlichen Aufenthaltes. Can. 1097, § 1, n. 2, schiebt zwischen beiden das selbstverständliche Quasidomizil ein und fügt noch bei, daß, wenn es sich um einen Vagus

handelt, der tatsächliche Aufenthalt am Orte des Eheabschlusses zu konstatieren sei. Neu ist die Bestimmung, daß bei Mischehen zwischen Angehörigen verschiedener katholischer Riten, sofern nicht partikularrechtlich etwas anderes verfügt ist, der Pfarrer des Bräutigams ein Trauungsvorrecht hat.

Für Notfälle hatte schon das Dekret *Ne temere* Erleichterungen in der Eheschließungsform zugestanden. Der Codex jur. can. (can. 1098) geht hierin noch weiter. Bei vorhandener Todesgefahr, wenn Ordinarius oder Pfarrer oder ein von diesen delegierter Priester schwer zu haben, bezw. schwer zugänglich ist (*sine gravi incommodo haberi vel adiri nequeat*), kann die Ehe gültig und erlaubt lediglich vor Zeugen (also wenigstens zwei) abgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn zwar keine Todesgefahr vorhanden ist, voraussichtlich aber noch durch einen Monat die Unerreichbarkeit der erwähnten Funktionäre (Ordinarius, Pfarrer, delegierter Priester) dauert. Als wünschenswert (jedoch) als zur Gültigkeit der Ehe nicht notwendig) wird es erklärt, womöglich einen (also auch nicht delegierten) Priester zum Eheabschlusse beizuziehen. Der Grund dieser letzten Verfügung dürfte darin liegen, daß hiedurch der religiöse Charakter der Ehe besser gewahrt wird und der Priester mehr als Laien auf die richtige Form der Konsensabgabe achten wird. Mit der Aufstellung dieses Notrechtes ist die Kirche wohl bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit gegangen. Bei der Anwendung desselben ist natürlich große Vorsicht notwendig. Die Brautleute streben bei diesen Nottrauungen meistens auch oder sogar vorzugsweise die staatlichen Rechtsfolgen der Ehe an. Sind sie nicht schon staatsgültig verheiratet, so wird auch diese Nottrauung regelmäßig keine staatlich gültige Ehe schaffen. Doch der Kodex ist eben für die ganze Welt bestimmt und derart mögen immerhin praktische Anwendungsfälle sich ergeben.

Hier kann auch ein Fall eingereicht werden, der in letzter Zeit in Fachzeitschriften viel besprochen wurde: Eheschließung ohne den zuständigen Pfarrer bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung; mit anderen Worten: können Brautleute, denen die Eingehung einer staatlich gültigen Ehe unmöglich ist, lediglich vor Zeugen eine kirchlich gültige Ehe schließen, da ihr zuständiger Pfarrer eine kirchliche Trauung mit Rücksicht auf die verbietenden staatlichen Gesetze nicht vornehmen darf? Es ist dieser Fall in einem Staate mit obligatorischer Zivilehe denkbar, da die Zivilehegesetze eine kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung verbieten, ist aber auch möglich in einem Staate, in welchem der Pfarrer zugleich staatlicher Trauungsfunktionär ist. Die nicht mehr geringe Literatur hierüber wurde verarbeitet von P. Bremer S. J., in Zeitschrift für kath. Theologie 1917, 809 ff. und Linzer Theologisch-praktische Quartalschrift 1917, 747 ff. Bremer bejaht obige Frage besonders mit Rücksicht auf eine Antwort der Cong. de discip. Sacr. (31. Jänner 1916, Acta Ap. Sedis, VIII, 37)

Da nun can. 1098 allgemein sagt, daß die Brautleute lediglich vor Zeugen die Ehe schließen können, wenn der Pfarrer schwer zu haben oder schwer zugänglich ist und dieser Zustand voraussichtlich noch einen Monat dauert, so scheint auf Grund des Kodex eine solche Eheschließung im geschilderten Falle möglich zu sein. Freilich müßten solche Eheleute auf die staatlichen Ehefolgen verzichten. Auch auf die Beseitigung eines etwaigen Nergernisses bei der katholischen Bevölkerung müßte Bedacht genommen werden. Also immerhin eine wohl zu überlegende Sache!

Der Kreis der Personen, welche dem kirchlichen Eheschließungsrecht unterworfen sind, bleibt derselbe wie bisher (can. 1099). Der allgemeine Ausdruck des Dekretes *Ne temere* XI, § 2: *nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum* fehlt im Kodex. Die für das Deutsche Reich und für Ungarn gewährten Ausnahmen bleiben aber als nicht widerrufene Indulte nach can. 4 bestehen. Daß Mischehen zwischen Orientalen und Lateinern (wenn letztere an die Form gebunden sind) die kirchliche Eheschließungsform einhalten müssen, wurde aus den Nachtragsverordnungen zu *Ne temere* in den Kodex herübergenommen.

Eine Neuerung ist die Verfügung, daß Katholiken, die von akatholischen Eltern abstammen, und obwohl katholisch getauft, doch von frühester Jugend an akatholisch erzogen wurden, nicht an die kirchliche Eheschließungsform gebunden sind, wenn sie mit Katholiken eine Ehe eingehen. Der Fall, daß ein Kind, von katholischen Eltern abstammend, katholisch getauft und von Jugend auf akatholisch erzogen wurde (was vorkommt, wenn katholische Eltern nach der Geburt des Kindes einer akatholischen Religion sich zuwenden), findet im Kodex keine Erwähnung. Dem Buchstaben des Gesetzes zufolge sind solche Katholiken an die katholische Eheschließungsform gebunden. Nach S. Officium 31. März 1911 (*Acta Ap. Sedis*, III, 163) ist eine Dispensation nicht absolut ausgeschlossen: *Recurrendum in singulis casibus*. — Großes Gewicht legt der Kodex (can. 1101) auf den Brautsegen. Zur Erteilung desselben ist jener Priester berufen, der in gültiger und erlaubter Weise die Eheassistentz leisten kann. Diese *benedictio sollemnis* kann auch, nachdem die Eheleute schon lange in der Ehe gelebt haben, erteilt werden, jedoch immer nur während der heiligen Messe unter Einhaltung der Rubriken. In der geschlossenen Zeit ist an sich die Erteilung des Brautsegens verboten, kann jedoch vom Bischof gestattet werden: *monitis sponsis ut a nimia pompa abstineant* (can. 1108). Bei Wiederverheiratung wird der Witwe, welche bei Abschluß der ersten Ehe den Brautsegen erhalten hat, derselbe nicht wieder erteilt (can. 1143). Die Erteilung dieser *benedictio sollemnis intra missam* hat sich in manchen Gegenden nicht recht einzuleben vermocht. Manche Ritualien, so das Romano-Salzburgense 1853, 249 haben eine eigene *benedictio* außerhalb der heiligen Messe vorgehen. Ist diese Übung durch den

neuen Kodex beseitigt? Da keine ausdrückliche Reprobation erfolgt, können die Bischöfe dieselben als *consuetudo centenaria* (can. 5) beibehalten.¹⁾

Hinsichtlich des näheren Trauungsritus verweist der Kodex (can. 1100) auf die Diözesanritualien. Ausdrücklich wird can. 1102 betont, daß auch bei Abschluß von Mischehen der Trauungspriester die Konjenzabgabe zu veranlassen (*exquirere et excipere*) hat. Daß hiemit die passive Mijstenz nicht abgeschafft ist, wurde bereits oben bei Besprechung des Eheverbotes *mixta religio* hervorgehoben. Wie bisher, werden bei Abschluß von Mischehen (auch wenn Dispensation erteilt worden) alle religiösen Kultakte verboten. Doch kann der Bischof, abgesehen von der heiligen Messe, einige derselben gestatten (can. 1102, § 2). Ueber Eintragung der abgeschlossenen Ehe gilt das bisherige Recht des Dekretes *Ne temere*.

Can. 1104–1107 handeln von der sogenannten Gewissens-
ehe. Es werden hierin kurz die von Benedikt XIV., Satis vobis, 17. November 1741 (Bull. I, Constitutio 35) aufgestellten Grundsätze wiederholt. In einem Gesetzbuch für die Gesamtkirche ist die Regelung dieser Frage begreiflich; praktisch wird der Seelsorger nicht leicht damit zu tun haben.

Zeit und Ort des Eheabschlusses. Das Tridentinum (24, de ref. matr., cap. 10) hatte im Anschluß an ältere Bestimmungen die *solemnitates nuptiarum* in der geschlossenen Zeit (erster Adventsonntag bis Fest der heiligen drei Könige und Michermittwoch bis Weizen Sonntag) verboten. Der bloße Eheabschluß war also in der geschlossenen Zeit erlaubt. Da aber mit dem Eheabschluß gewisse Feierlichkeiten, ja sogar Volksfeste, verbunden zu werden pflegten, der Begriff Feierlichkeit keine scharfe Abgrenzung hat, so bildete sich im Anschluß an ältere partikularrechtliche Strömungen die Gewohnheit, auch den bloßen Eheabschluß innerhalb der geschlossenen Zeit als verboten anzusehen.²⁾ Die Volksfeste beim Eheabschluß sind aber immer mehr im Schwinden. Besonders in den Städten wurden in der letzten Zeit die Dispensationen von der geschlossenen Zeit so häufig, daß eine Milderung dieser Disziplin als wünschenswert erscheint. Der neue Kodex (can. 1108) bestimmt nun nachstehendes: Der Abschluß der Ehe kann zu jeder Zeit stattfinden.

¹⁾ Nach Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie, 1913, S. 466, ist diese *benedictio post celebratum matrimonium* überhaupt nicht zu verwechseln mit der *benedictio sollemnis intra missam*. Daraus würde sich für die Beibehaltung der Gewohnheit keine Schwierigkeit, aber auch die Tatsache ergeben, daß in manchen Diözesen der eigentliche Brautsegens sozusagen niemals erteilt wird.

²⁾ Sogar neue Ausgaben des Pontificale Romanum enthalten die Mahnung des Bischofs an die Teilnehmer der Synode: *certis temporibus conjugatos abstinere ab uxoribus exhortamini* (Ratisbon. 1891, 256). Wenn der *usus matrimonii* in dieser Zeit als ungehörig angesehen wird, so begreiflicherweise auch der Eheabschluß.

Nur die Ertheilung des Brautsegens (sollemnis tantum nuptiarum benedictio) wird in der Zeit vom 1. Adventsonntag bis einschließlich Christtag und vom Michelermittwoch bis einschließlich Ostersonntag verboten. Doch können die Bischöfe unter Beobachtung der liturgischen Vorschriften auch in dieser Zeit aus einem entsprechenden Grund (ex justa causa) die Ertheilung des Brautsegens gestatten, nachdem die Brautleute ermahnt worden sind, von einem besonderen Pompe abzugehen. Die partikuläre Gewohnheit, welche auch den Eheabluß in der geschlossenen Zeit verbot, ist gewiß eine hundertjährige und könnte daher von den Bischöfen nach can. 5 an sich beibehalten werden, doch fehlt der dabelst angegebene Grund: die Schwierigkeit der Abschaffung. Zudem erklärt can. 1041: *Consuetudo . . . impedimentis exsistentibus contraria reprobat*. — Der Ort des Abchlusses einer Ehe unter Katholiken ist die Pfarrkirche. Für die Trauung in einer anderen Kirche oder in einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium ist die Erlaubnis des Ordinarius oder Pfarrers einzuholen (can. 1109, § 1). In Privathäusern die Trauung vorzunehmen soll der Ordinarius nur in einem außergewöhnlichen Falle und bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes gestatten. Handelt es sich um Kirchen oder Oratorien von Seminarien oder weiblichen religiösen Genossenschaften, so soll diese Erlaubnis vom Bischof nur bei einem dringenden Notfall und unter Anordnung zweckentsprechender Maßnahmen erteilt werden. Dem bisherigen allgemeinen Rechte entspricht die Verfügung (can. 1109, § 3), daß Mägdchen außerhalb des Gotteshauses abgeschlossen werden sollen, doch werden die Bischöfe zugleich ermächtigt, zur Hintanhaltung größerer Uebel von diesem Verbote zu dispensieren. Die Brautmesse kann allerdings niemals gestattet werden.

Rechtsfolgen der Ehe. Der Codex juris canonici faßt sich über dieses Thema ziemlich kurz. Nicht besonders hervorgehoben wird die eheberliche Gewalt des Mannes, wohl aber die Gleichberechtigung beider Teile: *Utrique coniugi ab ipso matrimonii initio aequum jus et officium est, quod attinet ad actus proprios conjugalis vitae* (can. 1111). Die in einer gültigen oder putativen Ehe geborenen Kinder (*concepti aut nati*) gelten als ehelich. Ausgenommen sind die Kinder, deren Eltern zwar gültig verheiratet sind, denen aber infolge eines später abgelegten feierlichen Ordensgelübdes oder des Empfanges der höheren Weihen zur Zeit der Konzeption des Kindes der Gebrauch der Ehe verboten war. Durch eine nachfolgende Ehe (auch Putativehe) oder Konvalidation werden außereheliche Kinder legitimiert, wenn die Kindeseltern zur Zeit der Konzeption, Prägung, bezw. Geburt des Kindes fähig (*habiles*) waren, miteinander eine Ehe zu schließen. Wie ist der Ausdruck *habiles* aufzufassen? Bisher erklärte man ihn dahin, wenigstens mit Dispensation fähig, eine Ehe zu schließen. Es scheint, daß auch in Zukunft diese Erklärung zulässig ist. Denn can. 1139, § 1, läßt eine Kon-

validation einer ungültig geschlossenen Ehe zu, wenn der Ungültigkeitsgrund lediglich in einem impedimentum juris ecclesiastici oder in der Eheschließungsform lag. Durch die Konvalidation aber werden nach can. 1116 die außerehelichen Kinder dieser Personen legitimiert. Einige Bestimmungen des bisherigen Rechtes, die mit den Rechtsfolgen der Ehe im Zusammenhang stehen, fehlen im neuen Kodex: Verlust des ehelichen Rechtes infolge einer *affinitas inhonesta superveniens*, nachdem die *affinitas inhonesta* in der bisherigen Form überhaupt aufgehoben worden ist, ferner das Recht des Gatten, in den ersten zwei Monaten der Ehe vor Vollzug derselben in einen Orden zu treten.

Lösung des Ehebandes. Im can. 1118 wird feierlich erklärt: *Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa, praeterquam morte, dissolvi potest.* Zur Hintanhaltung von Mißverständnissen sei hiezu nur bemerkt, daß der Ausdruck *matrimonium ratum* nach can. 1015 eine gültige Ehe unter Getauften, nicht aber unter Ungetauften darstellt. Die Lösungsgründe eines *matrimonium ratum non consummatum* bleiben wie bisher: feierliche Ordensprofeß und dispensative Lösung durch den Apostolischen Stuhl (can. 1119). Doch verdient die Stillisierung in can. 1119: *Matrimonium inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam* Beachtung. Der Eheschließungsform sind die in *ecclesia catholica baptizati* unterworfen (vgl. can. 1099). Hier nimmt die Kirche eine Jurisdiktion über *baptizati* überhaupt in Anspruch. Praktisch wird davon nur Gebrauch gemacht werden, wenn wenigstens ein Teil der katholischen Kirche angehört.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des *Privilegium Paulinum* bleiben dieselben wie bisher (can. 1120). Bemerkt sei nur, daß nach can. 1121 die Interpellation des ungläubigen Teiles in erster Linie zum Gegenstande hat: *an velit et ipsa converti ac baptismum suscipere*; in zweiter Linie: *an saltem velit secum cohabitare pacifice sine contumelia creatoris*. Private Interpellationen durch den Getauften sind an sich auch hinreichend, müssen aber, um im äußeren Forum verwendet werden zu können, vor Zeugen oder in anderer beweisbarer Form geschehen. Bemerkenswert ist die Ausdehnung des *Privilegium Paulinum*. Schon Paul III. hatte für manche Missionsgegenden gestattet, daß bei Anwendung des Privilegiums der getaufte Heide, welcher sich nicht mehr erinnert, welche Frau die erste gewesen, sich aus seinen Frauen eine (welche sich taufen läßt oder wenigstens *sine contumelia creatoris* mit ihm leben will) auswähle. Pius V. erlaubte dem bekehrten Polygamisten unter seinen Frauen eine auszuwählen und die Ehe mit ihr fortzusetzen, wenn diese Frau sich taufen läßt. Gregor XIII. gestattete nicht nur Dispensation von der Interpellation, wenn dieselbe sich als unmöglich herausstellt, ja es sollte die daraufhin eingegangene Ehe gültig sein, trotzdem sich nachträglich zeigt, daß der nach der Sach-

sage zu interpellierende Teil bereit gewesen wäre, sine contumelia creatoris mit dem Getauften zu leben, ja sich selbst taufen zu lassen. Nun erklärt can. 1125 daß diese Verfügungen, die nur für einzelne Gegenden als Indulte gelten, unter denselben Umständen „ad alias quoque regiones“ ausgedehnt werden. Die Stilisierung läßt eine doppelte Auffassung zu: Sind aliae regiones die anderen Gegenden, so daß dieses Recht nun in der Gesamtkirche gilt, oder sind es „andere Gegenden“, die dann erst in einer Durchführungsverordnung näher bestimmt werden müßten?

Die Scheidung von Tisch und Bett. Auffallend ist, daß in diesem Zusammenhang die Uebereinstimmung der Gatten im Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft mit folgender Ordensprofeß, bezw. Empfang der höheren Weihe nicht erwähnt wird. Ist dieser Fall für die Zukunft beseitigt? Es hat beinahe den Anschein; denn can. 987, § 2, erklärt als simpliciter impediti für den Empfang der Weihen: viri uxorem habentes und nach can. 542 können Verheiratete (conjux durante matrimonio) nicht in gültiger Weise zum Noviziat zugelassen werden. Es müßten also in diesem Falle jedenfalls besondere Dispensationen eingeholt werden.¹⁾ Auch bei dauernder Trennung infolge Ehebruchs eines Teiles weist das neue Recht einige Aenderungen auf. Wenn es in can. 1129 heißt: Propter conjugis adulterium alter conjux manente vinculo jus habet solvendi, so ließe dieser Text noch die Auffassung zu: er hat das Recht, die dauernde Trennung gerichtlich zu verlangen. Doch die Formulierung des can. 1130: Conjux innocens, sive iudicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit... zeigt deutlich, daß bei Vorhandensein des Tatbestandes eine Selbstscheidung in legitimer Weise möglich ist. Vom rein theoretischen Standpunkt aus läßt sich die neue Verfügung von der Selbstscheidung ganz gut verteidigen; praktisch wird aber im Streitfalle das Gericht entscheiden müssen, ob der „schuldlose Gatte“ tatsächlich schuldlos, also die Voraussetzung gegeben ist. Neu ist auch die gesetzliche Präsumption (can. 1129, § 2), daß der Gatte, welcher innerhalb sechs Monaten, nachdem er vom Ehebruch Kenntnis erhalten, den ehebrecherischen Gatten nicht entlassen, bezw. auf Scheidung geklagt, Verzeihung gewährt habe.

Die Aufzählung der Gründe für eine zeitliche Scheidung can. 1131 ist zwar ausführlicher als im Tridentinum, 24, de ref. matr., can. 8, aber keine erschöpfende (haec aliaque id genus). Eine Selbstscheidung (propria auctoritate) ist auch hier zulässig, wenn die Gründe

¹⁾ Die Möglichkeit scheint sich aus can. 1130 zu ergeben, wo es heißt, daß der geschiedene nicht schuldige Teil die Wiederaufnahme des ehelichen Lebens verlangen kann: nisi ex ipsius consensu ille statum matrimonio contrarium suscepit. Ist dies Ordensstand, Klerikalstand? Auch can. 1119: Lösung eines matrimonium ratum non consummatum durch feierliche Ordensprofeß, setzt die Möglichkeit des Eintrittes eines Verheirateten in einen Orden voraus.

feststehen und Gefahr im Verzuge ist. Die frühere, allerdings schon lange nicht mehr geübte strenge Disziplin, welche Eheleute, die eine Selbstscheidung vorgenommen, abgesehen von Ausnahmefällen für abolutionsunfähig erklärte, läßt sich jetzt wohl kaum mehr aufrecht erhalten.

Convalidation der Ehe. Entsprechend der bisherigen Doctrin unterscheidet auch das neue Recht *convallidatio simplex* und *sanatio in radice*. Im ersteren Falle findet nach Entfernung des Hindernisses eine Konsenserneuerung statt. Dieselbe vollzieht sich in der bisher von den Kanonisten gelehrtten Weise, jedoch wird ausdrücklich *can. 1133, § 1*, und *can. 1135, § 3*, erklärt, daß einseitige private Konsenserneuerung genügt, wenn nur ein Teil vom Hindernis (das nun beseitigt ist) Kenntnis hat und der andere Teil bei dem einmal gegebenen Konsens beharrt. Es wird also von der bisher in solchen Fällen aufgetragenen Zertiorationsklausel (*monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata uxore aut suo putato marito certiorato seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur*) abgesehen; mit Recht, denn die Durchführung war regelmäßig unmöglich, wollte man nicht mit einer von manchen Autoren vorgeschlagenen fingierten Verständigung sich begnügen (s. Haring *R.R.*², 563 f.). Unter den verschiedenen Auffassungen über die rechtliche Natur der *sanatio in radice* nimmt der Roder *can. 1138, § 1*, folgende an: *Sanatio secumfert . . praeter dispensationem vel cessationem impedimenti, dispensationem a lege de renovando consensu et retrotractionem per fictionem juris circa effectus canonicos ad praeteritum*. Es wurde diese Anschauung bisher auch von den bedeutendsten Kanonisten vertreten. Als Grundsatz wird aufgestellt, daß im allgemeinen, sofern nichts besonderes verfügt wird, die Wirkungen der konvalidierten Ehe auf den Zeitpunkt des (wenn auch ungünstigen) Eheabschlusses zurückverlegt werden (*can. 1138, § 2*). Die *sanatio in radice* ist möglich, wenn der Nichtigkeitsgrund ein dirimierendes Ehehindernis des kirchlichen Rechtes oder der Mangel der Eheschließungsform war. Stand einer Ehe ein Hindernis des natürlichen oder göttlichen Rechtes entgegen, so gewährt die Kirche nicht einmal vom Wegfall des Hindernisses an eine Sanation (*can. 1139, § 2*). Die letztere Verfügung ist auffallend. Man sollte erwarten, daß vom Wegfall des Hindernisses an die Sanation möglich sein sollte. Es liegt hierin eine Strafe für solche Eheleute. Wer also zum Beispiel bei Bestand einer gültigen Ehe eine zweite (ungültige) Ehe eingeht, kann die Wirkungen der Ehe für die zweite Verbindung nur durch einen formellen Neuabschluß der Ehe (nach Wegfall des Hindernisses des bestehenden Ehebandes) erreichen. Ueber Wiederverheirathung verwitweter Personen bleibt das bisherige Recht bestehen.